

An
Regierung von Oberbayern

80534 München

Ihr Zeichen 55.1-8684-TÖL-1-05
vom 26.10.2005
Unser Zeichen TÖL-Mooslahneralm /WE
vom 23.12.2005

Naturschutzrecht;

Wegebau zur Mooslahneralm im NSG „Karwendel und Karwendelvorgebirge“, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen

Hier: Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben als anerkannter Naturschutzverband. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Der BN lehnt den Wegebau zur Mooslahneralm grundsätzlich ab.

Wir begründen dies wie folgt und bitten um Berücksichtigung folgender Einwände, Bedenken und Anmerkungen:

1. Grundsätzliche Bedenken gegen die weitere Erschließung von Almen und insbesondere im NSG, FFH- und SPA-Gebiet Karwendel:

Der BN lehnt grundsätzlich jede weitere Erschließung von Almen in den Alpen aus folgenden Gründen ab:

- Wege im Gebirge sind grundsätzlich durch die damit verbundenen Hanganschnitte in ganz erheblichem Maße Ansatzpunkte für Erosion (Muren, Hanganrisse).
- Wege stellen einen Unruhefaktor in den betroffenen Gebieten dar. Sowohl zunächst bei der Herstellung und später beim Unterhalt, als auch durch die Nutzer des Weges (Antragsteller, Wanderer, Mountainbiker, Tourengänger....).
- Es besteht mit jedem Wegebau die Gefahr, dass Wege Einfallstor für weitere und/oder intensivere Nutzungen und Begehrlichkeiten sind (wie z.B. die intensivere Bewirtung erschlossener Almen; Strukturwandel bei der Almbewirtschaftung durch Intensivierung der Weidenutzung; intensivere touristische Nutzung etc.).

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) hat sich jahrzehntelang aus diesen und weiteren naturschutzfachlichen Gründen gegen den Bau der Straße zur Moosenalm eingesetzt. Die nun vorliegende Planung der schlepperbefahrbaren Fahrspur als Abzweigung vom Moosenalmweg zur Mooslahneralm ist nur durch den vorangegangenen Bau des Moosenalmweges möglich geworden. Wir sehen insofern unsere damaligen Befürchtungen bestätigt, dass der Moosenalmweg weitere intensivere Folgenutzungen in diesem NSG, FFH- und SPA-Gebiet nach sich ziehen wird. Gerade weil der Bau des Moosenalmweges naturschutzfachlich höchst bedenklich war und unseres Erachtens sogar nicht genehmigungsfähig gewesen wäre, muss nun zumindest gerade in diesem Gebiet auf alle weiteren Erschließungen verzichtet werden.

2. Fehlende Prüfung der Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet

Eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH- und SPA-Gebietes Karwendel liegt nicht vor. Es wird darauf verwiesen, dass diese „im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens ... durchgeführt werden“ wird.

Hier ist zu fragen, in welchem naturschutzrechtlichen Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung noch Sinn macht, wenn nicht hier bei der Prüfung der Befreiung von der Schutzgebietsverordnung – zumal auch bereits die Rodungserlaubnis vorliegt (Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach vom 27.09.2005, ebenfalls ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung !). Eine naturschutzrechtliche Befreiung von der Schutzgebietsverordnung kann nicht ohne die Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH- und SPA-Gebiets geprüft werden. **Das Fehlen dieser Prüfung ist daher ein gravierender Planungsmangel des vorliegenden Verfahrens und auch der bereits erteilten Rodungserlaubnis.**

Wir weisen zudem an dieser Stelle bereits darauf hin, dass in diesem Fall nicht nur eine Prüfung der Verträglichkeit in Bezug auf den Weg zur Mooslahneralm nötig ist, sondern im Sinne der Prüfung der **Summationswirkung** auch eine Gesamt-Prüfung der Verträglichkeit in Bezug auf die vorangegangene Erschließung der Moosenalm. Alleine unter diesem Aspekt kann schon ohne ausführliche Prüfung festgestellt werden, dass bereits der Moosenalmweg ein erheblicher Eingriff war und beispielsweise zu erhöhter Freizeitnutzung dieses Raumes geführt hat und daher weitere Eingriffe im Sinne der Prüfung der Summationswirkung der FFH-RL nicht möglich sind.

3. Bedenken gegen die Erschließung der Mooslahneralm:

Der BN hat zudem auch aus folgenden weiteren Gründen erhebliche Bedenken:

- Der geplante Weg liegt im Naturschutzgebiet "Karwendel und Karwendelvorgebirge" sowie in der Zone C der Erholungslandschaft Alpen. Darin dokumentiert sich die generelle Schutzwürdigkeit des Planungsraumes. Nach der **Schutzgebietsverordnung** in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG ist es untersagt, Wege neu anzulegen. Eine Befreiung von der Verordnung würde den Schutzzweck unterlaufen und die Verordnung zur Beliebigkeit verkommen lassen.

- Das Vorhaben liegt im **FFH- und Vogelschutzgebiet** „Karwendel mit Isar“, ist also von internationaler Bedeutung für den Artenschutz, es gilt ein Verschlechterungsverbot und das Gebot der Vermeidung erheblicher Eingriffe, auch im Hinblick auf eine Summationswirkung (s.o.).

- Der geplante Weg berührt auf 2/3 seiner Länge **Schutzwald**, im Bereich der Almlichte führt er großteils durch **biotopkartierte** Flächen (v.a. Mager- und Extensivweiden; Teilflächen geschützt nach Art. 13d(1) BayNatSchG).

- Die Bereiche um die Mooslahneralm am Westhang des Schafreuter sind **Rauhfußhuhngebiet**. Diese vom Aussterben bedrohten Vogelarten reagieren extrem anfällig auf Störungen. Sie sind auf großflächige ungestörte Bereiche angewiesen. Durch das Projekt und eventuelle Folgewirkungen sind diese Tiere gefährdet.

4. Vorliegen von Alternativen für nötige Sanierungen am Almgebäude:

Der BN ist grundsätzlich für die Erhaltung der denkmalgeschützten Alm. Um vor allem Baumaterial zur Sanierung und Instandhaltung der Alm dorthin zu bringen, sollten jedoch **Transportalternativen** zu dem geplanten Schlepperweg geprüft werden, z.B. Tragetiere oder Spezialfahrzeuge, die eine geringere Wegbreite benötigen.

Im Sinne der FFH-RL ist die Prüfung von Alternativen zwingende Voraussetzung im Genehmigungsverfahren bzw. im FFH-Verträglichkeitsverfahren. Die **fehlende Prüfung von Alternativen ist ein gravierendes Defizit der Planung**.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken und das Versagen der naturschutzrechtlichen Genehmigung für die vorliegende Planung, um den Schutz des europäisch und national geschützten und wertvollen Gebietes zu gewährleisten. Der maximale Kompromiß wäre die Realisierung von Alternativen (siehe Punkt 4).

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine Margraf
Leiterin Fachabteilung München

gez. Carola Belloni
1. Vorsitzende BN-Kreisgruppe
Bad Tölz-Wolfratshausen